Hier finden Sie die aktuellste Version:

Meldeschritte zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht – Was haben Einrichtungen zu tun?

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Nachweis:
- Impfnachweis
- Genesenennachweis
- Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Person bereits in Einrichtung tätig

Vorlagepflicht eines gültigen Nachweises bis zum Ablauf des 15.03.2022 bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens

Keine Vorlage eines Nachweises oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises *

Neuaufnahme einer Tätigkeit ab dem 16.03.2022

Vorlagepflicht eines gültigen Nachweises bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens vor Tätigkeitsbeginn

Vorlage eines Nachweises (ohne Zweifel an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit)

Prüfung durch Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens beendet (Beschäftigung/Tätigkeit erlaubt)

Vorlage eines Nachweises mit Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit *

Keine Vorlage eines Nachweises

Keine Beschäftigung / kein Tätigwerden erlaubt per Gesetz

Meldepflicht

https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/ **

Unverzügliche Benachrichtigung und Übermittlung der personenbezogenen Daten über das Serviceportal des Landes SH an das Gesundheitsamt

FAQ: www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/

Prüfung weiterer Schritte erfolgt durch das Gesundheitsamt ggf. unter Einbeziehung der Einrichtungen/Unternehmen:
Ermessensprüfung im Einzelfall durch das Gesundheitsamt, ob ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot angeordnet wird. Bis zur behördlichen Anordnung durch das Gesundheitsamt ist eine Weiterbeschäftigung grundsätzlich möglich. Entscheidung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Bereitschaft zum Abschluss der Immunisierung
- Gefährdung der allgemeinen Versorgungssicherheit
- Auswirkungen auf den Betrieb der Einrichtung/ des Unternehmens
- patienten-/klientennahe oder patienten-/klientenferne Tätigkeit
- konkrete Einsatzbereiche im Rahmen der Tätigkeit und damit verbundene Gefährdung Dritter (Risikobewertung)

* Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit verliert, haben Personen der Leitung einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Wenn dieser nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen, hat die jeweilige Leitung die entsprechende Meldung gegenüber dem Gesundheitsamt vorzunehmen.

** Hinweis: Die Freischaltung des Portals erfolgt in KW10, Adressaten der Informationsschreiben werden darüber gesondert informiert.